

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juli 2022

GESETZGEBUNG

Neuregelung des Nachzahlungs- und Erstattungszinssatzes

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung zugestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 8. Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung nach § 233a AO von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 Prozent (0,5 Prozent pro Monat) für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Allerdings darf die Verzinsung mit 6 Prozent für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter angewendet werden; erst für Verzinsungszeiträume ab 2019 hatte das BVerfG die Vorschriften für unanwendbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde vom Gericht aufgefordert, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung der Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 zu schaffen. Dies wird nun mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt: 0,15

Prozent pro Monat bzw. 1,8 Prozent pro Jahr für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019.

Das Gesetz beinhaltet keine Anpassung anderer AO-Zinsen wie etwa der Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 235 und 237 AO). Das Gesetz wurde am 21. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2022 I S. 1142).

NEUES VOM EUGH

Anwendungsbereich der Vorsteuerberichtigung *EuGH, Urteil vom 7. Juli 2022 – Rs. C-194/21 - X*

Der EuGH hat zur Möglichkeit der Vorsteuerberichtigung eines Unternehmens, das sein Recht auf Vorsteuerabzug vor dem Ablauf einer Ausschlussfrist nicht ausgeübt hat, Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Gesellschaft B verkaufte an X zehn Baugrundstücke in den Niederlanden. B lieferte die Parzellen an X im April 2006 und stellte ihm für diese Lieferung die Mehrwertsteuer in Rechnung. X übte sein Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus. Aufgrund

Inhalt

Gesetzgebung

[Neuregelung des Nachzahlungs- und Erstattungszinssatzes](#)

Neues vom EuGH

[Anwendungsbereich der Vorsteuerberichtigung](#)

[Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs](#)

Neues vom BFH

[Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes für Steuersatzermäßigungen](#)

[Dokumentation der Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen](#)

Neues vom BMF

[Ermäßigter Steuersatz für Leistungen einer gemeinnützigen Einrichtung](#)

[Befreiung der Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder](#)

In Kürze

[EuGH-Vorlage zur Reichweite des sogenannten „Reemtsma-Anspruchs“](#)

Sonstiges

[DAC7-Reporting-Pflichten](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

der wirtschaftlichen Lage wurde die beabsichtigte Entwicklung der Parzellen nicht realisiert.

Im Februar 2013 verkaufte X zwei Parzellen an B zurück und stellte die Mehrwertsteuer auf den Verkaufspreis in Rechnung. X erklärte den Betrag dieser Steuer nicht und führte ihn auch nicht ab. Im November 2015 richtete die Steuerverwaltung an X einen Nacherhebungsbescheid über die Mehrwertsteuer bezüglich des von B für die Lieferung der beiden Parzellen gezahlten Preises und zog die Mehrwertsteuer ein.

X erhob Klage gegen diese Nacherhebung. Er machte geltend, dass die Nacherhebung um den für die Lieferung dieser Parzellen im Jahr 2006 gezahlten Mehrwertsteuerbetrag reduziert werden müsse. Nach Abweisung der Klage legte X Berufung ein, die erfolgreich war. Der Staatssekretär für Finanzen legte beim Obersten Gerichtshof der Niederlande Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein und machte geltend, dass X die Mehrwertsteuer für die Lieferung der Parzellen im Jahr 2006 zu dem Zeitpunkt hätte abziehen müssen, zu dem der Steueranspruch entstanden sei.

Mit der nationalen Berichtigungsregelung solle nämlich nicht nachträglich ein Recht auf Vorsteuerabzug gewährt werden, das der Unternehmer in der Erklärung für den Zeitraum, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden sei, nicht ausgeübt habe. Die Berichtigungsregelung, in Verbindung mit den Art. 184 und 185 MwStSystRL betrachtet, betreffe nur Situationen, in denen der vorgenommene Abzug höher oder niedriger sei als der, zu dessen Vornahme die Steuerpflichtigen berechtigt gewesen seien. Im vorliegenden Fall sei die Berichtigung nicht

gerechtfertigt, denn die Bestimmung der Parzellen für besteuerte Umsätze, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs vorgelegen habe, entspreche ihrer tatsächlichen Verwendung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zum ersten Mal verwendet worden seien. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande hat Zweifel, wie die Art. 184 und 185 MwStSystRL auszulegen sind und hat die Rechtsache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der EuGH verweist darauf, dass X, nachdem er es versäumt hatte, sein Recht auf Abzug der Vorsteuer für den Erwerb der Parzellen im Jahr 2006 auszuüben, von dieser Möglichkeit nicht innerhalb der vorgesehenen Ausschlussfrist Gebrauch gemacht hat. Erst bei seinem Einspruch gegen den Nachforderungsbescheid im November 2015 beantragte X, das Recht auf Vorsteuerabzug ausüben zu dürfen, also mehr als neun Jahre nach der Lieferung der Parzellen.

Die Möglichkeit, das Abzugsrecht ohne zeitliche Beschränkung auszuüben, würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderlaufen, der verlangt, dass die steuerliche Lage des Steuerpflichtigen in Anbetracht seiner Rechte und Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung nicht unbegrenzt lange offenbleiben kann.

Der Berichtigungsmechanismus ist nur dann anwendbar, wenn ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Die Art. 184 und 185 MwStSystRL können kein Recht auf Vorsteuerabzug entstehen lassen. Daraus folgt, dass der von der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Berichtigungsmechanismus keine Anwendung findet, wenn ein Steuerpflichtiger es versäumt hat, das Recht auf Vorsteuerabzug auszuüben, und

er dieses wegen des Ablaufs der Ausschlussfrist verloren hat. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität stellt diese Schlussfolgerung nicht in Frage.

Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs

EuGH, Urteil vom 7. Juli 2022 – Rs. C-696/20 – B

Der EuGH hat zur Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach Art. 41 MwStSystRL (siehe § 3d Satz 2 UStG für die Rechtslage in Deutschland) Stellung genommen.

Sachverhalt

Im Streitfall lag ein Reihengeschäft mit drei beteiligten Unternehmen vor. Und zwar erwarb B mit Sitz in den Niederlanden im April 2012 unter Angabe ihrer polnischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Gegenstände von der Gesellschaft BOP mit Sitz in Polen. Die Lieferungen von BOP in Polen an B wurden als inländische Lieferungen eingestuft, und auf sie wurde der dafür geltende polnische Umsatzsteuersatz von 23 Prozent angewandt. Ihre eigenen Lieferungen an ihre Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten behandelte B hingegen als innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen, für die in Polen ein Umsatzsteuersatz von 0 Prozent galt, was zu Steuererstattungen an sie führte.

Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, die Beförderung der fraglichen Gegenstände hätte der Lieferung von BOP an B zugeordnet werden müssen. Bei dieser Lieferung habe es sich somit für BOP um eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen und für B um einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gehandelt. In Bezug auf die Lieferungen von B war das Finanzamt

der Ansicht, B hätte sich im Gebiet der Mitgliedstaaten der Beendigung der Beförderung der fraglichen Gegenstände umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen müssen.

Außerdem sei B, da sie im Rahmen dieser Lieferungen ihre polnische, mithin die von einem anderen Mitgliedstaat als dem der Beendigung der Beförderung der Gegenstände zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben habe, verpflichtet gewesen, einen innergemeinschaftlichen Erwerb auch in Polen zu versteuern.

Ferner sei BOP, die Rechnungen mit einem falschen Umsatzsteuerbetrag ausgestellt habe, verpflichtet gewesen, die Umsatzsteuer zu einem Satz von 23 Prozent abzuführen, während B das Recht auf Abzug der nach diesen Rechnungen geschuldeten Umsatzsteuer zu versagen sei. Infolgedessen betrug die effektive Umsatzsteuerbelastung von B 46 Prozent.

Das mit der Rechtssache befasste polnische Gericht hat Zweifel an der Auslegung von Art. 41 MwStSystRL und den Vorgang dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Im vorliegenden Fall ist das Finanzamt aufgrund der von ihm getroffenen Tatsachenfeststellungen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beförderung der ersten Lieferung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Reihe zuzurechnen sei, die deshalb als innergemeinschaftliche Lieferung einzustufen sei, während die zweite Lieferung der Reihe als inländische Lieferung im Mitgliedstaat der Beendigung der Beförderung anzusehen sei. Da das vorliegende Gericht diese Tatsachenfeststellungen und die daraus resultierende rechtliche Einstufung der ersten und der

zweiten Lieferung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Reihe nicht in Frage stellt, unterstellt der EuGH die Richtigkeit für die Beantwortung der Frage.

Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt auf der Grundlage der von ihm getroffenen Tatsachenfeststellungen zwar die von BOP an B bewirkte Lieferung als innergemeinschaftlichen statt als inländischen Umsatz eingestuft, doch bleibt BOP verpflichtet, die Umsatzsteuer auf diese Lieferung zum Normalsatz in Rechnung zu stellen. Dagegen kann nach den Angaben in der Vorlageentscheidung B keine Vorsteuer abziehen.

Nach Art. 40 MwStSystRL gilt als Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen der Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden. Unbeschadet des Artikels 40 gilt nach Art. 41 MwStSystRL der Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Erwerber die von ihm für diesen Erwerb verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, sofern der Erwerber nicht nachweist, dass dieser Erwerb im Einklang mit Artikel 40 besteuert worden ist.

Die Anwendung der in Art. 41 MwStSystRL aufgestellten Regel auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, der mit einer nicht steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen einhergeht, führt laut EuGH zu einer zusätzlichen Besteuerung, die nicht mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität im Einklang steht.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn fraglich ist, inwieweit das EuGH-Urteil auf die Rechtslage in Deutschland sowie auf Zeiträume ab dem 1. Januar 2020 und der damit verbundenen Einführung der Quick Fixes übertragen werden kann, bietet es gute Argumentationsmöglichkeiten, um die Folgen des § 3d Satz 2 UStG abzuwenden. Allerdings macht das Urteil auch deutlich, dass es in der Praxis von großer Bedeutung ist, Reihengeschäfte hinsichtlich der bewegten und ruhenden Lieferung zutreffend zu beurteilen sowie die korrekte Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch entsprechende Prozesse sicherzustellen, um eine potenzielle Anwendbarkeit von § 3d Satz 2 UStG von vornherein zu vermeiden.

NEUES VOM BFH

Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes für Steuersatzermäßigungen

BFH, Urteil vom 21. April 2022 – V R 2/22 (V R 6/18)

Das Urteil des BFH betrifft nach Vorlage an den EuGH die Frage, ob in Deutschland der ermäßigte Steuersatz von derzeit 7 Prozent auf Lieferungen von Holzhackschnitzeln anwendbar ist.

Sachverhalt

Im Jahr 2015 handelte die B AG mit Holzhackschnitzeln und führte die Wartung von Hackschnitzelheizungsanlagen durch.

Sie lieferte Holzhackschnitzel an die Gemeinde A und das Pfarramt B. In diesem Zeitraum lieferte sie darüber hinaus im Rahmen eines Vertrags über das „Betreiben einer Hackschnitzelheizungsanlage einschließlich Wartung und Reinigung“ mit der Gemeinde C Hackschnitzel als Brennstoff. Streitig ist, ob diese

Leistungen dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Das Finanzgericht entschied, dass die Lieferungen von Holzhackschnitzeln an die Gemeinde A und das Pfarramt B dem ermäßigten Steuersatz unterliegen müssten, das gegenüber der Gemeinde C erbrachte Leistungsbündel jedoch mit dem Regelsteuersatz zu versteuern sei, weil es eine einheitliche Gesamtleistung darstelle. Gegen das Urteil legten sowohl die B AG als auch das Finanzamt Revision zum BFH ein. Der BFH hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der BFH beanstandet nicht, dass das gegenüber der Gemeinde C erbrachte Leistungsbündel mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist, weil es eine einheitliche Gesamtleistung darstellt.

In Bezug auf die Lieferungen von Holzhackschnitzeln kommt der BFH unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 3. Februar 2022 – Rs. C-515/20 – Finanzamt A (siehe [VAT Newsletter Januar/Februar 2022](#)) zu folgendem Ergebnis:

Ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage von Art. 122 MwStSystRL einen ermäßigten Steuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, kann dessen Anwendungsbereich anhand der Kombinierten Nomenklatur auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird.

Daher können Holzhackschnitzel auch dann nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG der Steuersatzermäßigung unterlie-

gen, wenn sie bei richtlinienkonformer Auslegung entsprechend Art. 122 MwStSystRL Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG sind. Dem steht das Fehlen der hierfür erforderlichen zolltariflichen Voraussetzung nicht entgegen, wenn die Holzhackschnitzel und das die zolltarifliche Voraussetzung erfüllende Brennholz austauschbar sind.

Im Streitfall hat das Finanzgericht die erforderliche Austauschbarkeit der Holzhackschnitzel mit dem die zolltarifliche Voraussetzung erfüllenden Brennholz zutreffend damit bejaht, dass es Verbraucher:innen in erster Linie auf den jeweiligen Brennwert des Holzes und somit auf den gleichartigen Inhalt der verschiedenen Brennholzformen ankommt. Diese mögliche Würdigung lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Somit dienen die Holzhackschnitzel und das nach der nationalen Regelung begünstigte Brennholz aus der Sicht von Durchschnittsverbraucher:innen gleichermaßen dem Heizen und standen miteinander in Wettbewerb. Hierfür spricht für den BFH insbesondere die sich aus dem Trocknungsgrad ergebende Beschaffenheit.

Die Bejahung der Steuersatzermäßigung für Holzhackschnitzel nach Maßgabe des Neutralitätsgrundsatzes führt nicht zu einer unzulässigen Ausweitung des Geltungsbereichs einer Steuerbegünstigung ohne eindeutige Bestimmung (EuGH-Urteil vom 19. Juli 2012 – Rs. C-44/11 – Deutsche Bank). Denn die Steuersatzermäßigung ergibt sich vorliegend aus dem richtlinienkonform auslegbaren Wortlaut der zweiten Spalte der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG ("oder ähnlichen Formen").

Bitte beachten Sie:

Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der einer zolltariflichen Einreihung Vorrang gegenüber dem Neutralitätsgrundsatz zukam, da Gegenstände, die in unterschiedliche Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, als nicht gleichartig angesehen wurden, auch wenn sie über einen identischen Anwendungsbereich und Verwendungszweck verfügen und die gleiche Wirkung haben und zum gleichen Zweck verwendet werden, ausdrücklich nicht fest (BFH-Urteil vom 9. Februar 2006, V R 49/04, zu Milchersatzprodukten pflanzlichen Ursprungs). Diese Änderung der Rechtsprechung kann den Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von derzeit 7 Prozent gegebenenfalls für weitere Produkte eröffnen.

Dokumentation der Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen

BFH, Urteil vom 4. Mai 2022 – XI R 29/21

Der BFH hat zur Dokumentation der Zuordnung eines gemischt (für unternehmerische und private Zwecke) genutzten Gegenstands zum Unternehmen Stellung genommen.

Sachverhalt

Der Streitfall betrifft einen Kläger, der im Streitjahr 2014 eine Photovoltaikanlage erwarb. Den erzeugten Strom verbrauchte er teilweise selbst, teilweise speiste er ihn in das Stromnetz eines Netzbetreibers (X) ein. Der Einspeisevertrag sieht für den gelieferten Strom eine Vergütung pro kWh zuzüglich Umsatzsteuer vor. Entsprechend wurden in einer Gutschrift des X im Januar 2015 die in 2014 ausgeführten

Stromlieferungen des Klägers an X abgerechnet.

Gegenüber dem Finanzamt gab der Kläger zunächst weder Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch sonstige Erklärungen zu den Ausgangs- und Eingangsumsätzen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage sowie den unentgeltlichen Wertabgaben ab. In 2016 reichte er eine Umsatzsteuererklärung für 2014 ein und zog darin unter anderem die in der Rechnung vom September 2014 offen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer ab.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für die Photovoltaikanlage, weil der Kläger nicht rechtzeitig (bis zum 31. Mai des Folgejahres) eine Zuordnungsentscheidung getroffen habe. Das Finanzamt machte als Folge hiervon auch den Ansatz der unentgeltlichen Wertabgabe rückgängig. Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Urteil

Das Finanzgericht ist gemäß BFH im Ausgangspunkt zutreffend davon ausgegangen, dass dem Kläger ein Zuordnungswahlrecht zusteht. Bei Bezug eines einheitlichen Gegenstands, der gemischt (für unternehmerische und private Zwecke) verwendet wird oder werden soll, steht nach der Rechtsprechung des EuGH und des BFH dem Unternehmen ein Zuordnungswahlrecht zu: Es kann den Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordnen oder in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belassen oder den Gegenstand entsprechend dem – geschätzten – unternehmerischen Nutzungsanteil seinem Unternehmen zuordnen. Im Streitfall bestand danach, wovon das Finanzgericht zutreffend ausgegangen ist, ein solches Zuordnungswahlrecht des Klä-

gers, da er den von der Photovoltaikanlage erzeugten Strom teilweise steuerpflichtig an X geliefert und teilweise für private Zwecke verbraucht hat.

Der BFH kommt nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH (Urteil vom 14. Oktober 2021 – Rs. C-45/20 und C-46/20 – Finanzamt N) zum Ergebnis, dass für die Dokumentation der Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmensvermögen keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich ist. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist (im Streitfall: 31. Mai des Folgejahres; § 149 Absatz 2 Satz 1 AO a.F.) nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Die so verstandene Frist ist auch verhältnismäßig. Den Steuerpflichtigen wird dadurch der Vorsteuerabzug weder praktisch unmöglich gemacht noch übermäßig erschwert, weil sie nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ohnehin beim Erwerb wählen müssen, ob sie als Steuerpflichtige handeln und dies eine materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Vorliegend ist die Tatsache, dass im Lauf des Jahres, in dem die Photovoltaikanlage erworben wurde, ein Vertrag mit dem Recht zum Weiterverkauf des gesamten von der Anlage erzeugten Stroms zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen wurde, ein Indiz dafür, dass der Kläger die Photovoltaikanlage dem Unternehmen voll zugeordnet hat. Dem Kläger steht somit der Vorsteuerabzug voll zu.

Bitte beachten Sie:

In seiner früheren Rechtsprechung (vom 7. Juli 2011, VR 42/09 und VR 21/10) hat der

BFH entschieden, dass keine zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung vorliegt, wenn sie dem Finanzamt erst nach der für alle Steuerpflichtigen geltenden gesetzlichen Frist zur Abgabe der Steuererklärung mitgeteilt wird. Dabei hat er allerdings ausdrücklich offengelassen, ob eine Zuordnung aus anderen objektiven Beweisanzeichen gefolgert werden kann. Insofern ist weiter zu empfehlen, die Zuordnungsentscheidung möglichst frühzeitig und klar (spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung innerhalb der gesetzlichen Frist) gegenüber der Finanzverwaltung zu dokumentieren.

Das vorliegende Urteil vom 4. Mai 2022, XI R 29/21, kann jedoch in den Fällen, in denen dies versäumt wurde, helfen, wenn andere nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte innerhalb der gesetzlichen Frist zur Abgabe der Steuererklärung für eine Zuordnung vorliegen, die dann auch noch nach der genannten Frist dem Finanzamt mitgeteilt werden können.

In einem weiteren Urteil vom 4. Mai 2022, XI R 28/21, hat der BFH zur Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen Stellung genommen. So kann für eine Zuordnung zum Unternehmen bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird. So ist es zum Beispiel dann, wenn der Kläger für seinen Gerüstbaubetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum ihrer Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt,

dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

NEUES VOM BMF

Ermäßigter Steuersatz für Leistungen einer gemeinnützigen Einrichtung

BMF, Schreiben vom 22. Juni 2022 – III C 2 - S 7242-a/19/10007 :005

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 7 Prozent der Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 AO). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 2 UStG). Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, sind an die Steuerermäßigung besondere Anforderungen unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu stellen (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG).

Das BMF hat seine Verwaltungsauffassung in Abschnitt 12.9 UStAE an neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Marktgeschehen angepasst:

Streichung von Abschnitt 12.9 Abs. 2 Satz 3 UStAE

Abschnitt 12.9 Abs. 2 Satz 3 UStAE bestimmt, dass von Hoheitsträgern zur Ausführung hoheitlicher Aufgaben, zum Beispiel im Bereich der Müll- und Abwasserbeseitigung, eingeschaltete Kapitalgesellschaften, wegen fehlender Selbstlosigkeit (§ 55 AO) nicht gemeinnützig tätig sind. Diese Regelung wird gestrichen. Die Streichung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hintergrund ist, dass der BFH mit Urteil vom 27. November 2013, I R 17/12, entschieden hat, dass eine Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auch in dem Fall selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig sein kann, wenn sie auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags eine der Gesellschafterin originär obliegende hoheitliche Pflichtaufgabe – im Streitfall unter anderem den Notrettungsdienst – übernimmt.

Änderung von Abschnitt 12.9 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 UStAE

Nach Abschnitt 12.9 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 UStAE sind die Herstellung und Veräußerung von Erzeugnissen, die in der 2. Stufe der Blutfraktionierung gewonnen werden, durch die Blutspendendienste des DRK ein nicht begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Bei der Veräußerung von Produkten der 1. Fraktionierungsstufe handelt es sich bislang stets um Lieferungen im Rahmen eines Zweckbetriebs (Abschnitt 12.9 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 UStAE). Für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2022 bewirkt werden, wird daran nicht länger festgehalten. Stattdessen gilt: „Ein nicht begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenfalls die Weiterveräußerung von im Aphereseverfahren gewonnenen Blutbestandteilen der 1. Stufe der Blutfraktionierung zur weiteren Fraktionierung.“

Hintergrund der Neuregelung sind veränderte Markt- und Tätigkeitsstrukturen sowie ein verändertes Tätigkeitsvolumen der gemeinnützigen Blut- und Plasmaspendendienste. Insbesondere im Geschäftsbereich der Blutplasmagewinnung für die industrielle Weiterverarbeitung mittels Aphereseverfahren überwiegt der Marktanteil nicht gemeinnütziger Einrichtungen.

Befreiung der Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder

BMF, Schreiben vom 19. Juli 2022 – III C 3 - S 7189/20/10001 :001

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) wurde zum 1. Januar 2020 in § 4 Nr. 29 UStG eine Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer dem Gemeinwohl dienenden nicht steuerbaren oder ihrer nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 UStG steuerfreien Umsätze eingeführt. In diesem Zusammenhang ist außerdem zum 1. Januar 2020 die bisherige Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe d UStG für Personenzusammenschlüsse im medizinischen Bereich aufgehoben worden.

Das BMF nimmt dazu in einem neunseitigen Einführungsschreiben umfassend Stellung. Die Grundsätze dieses Schreibens sind erstmals für Umsätze von selbstständigen Personenzusammenschlüssen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 bewirkt werden. Für vor dem 1. Januar 2020 an ihre Mitglieder erbrachte Leistungen können sich selbstständige Personenzusammenschlüsse unmittelbar auf Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL berufen. Bei der Auslegung dieser Norm der MwStSystRL ist die im BMF-Schreiben dargelegte Auslegung des § 4 Nr. 29 UStG entsprechend anzuwenden.

IN KÜRZE

EuGH-Vorlage zur Reichweite des sogenannten „Reemtsma-Anspruchs“

FG Münster, Beschluss vom 27. Juni 2022, 15 K 232/20

Nach dem Finanzgericht Münster ist es grundsätzlich unionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer das leistende Unternehmen einen Erstattungsanspruch gegen die Finanzbehörde hat und die Leistungsempfänger:in auf den Zivilrechtsweg gegen die Leistenden verwiesen wird. Nach dem „Reemtsma-Urteil“ (und weiteren Folgeentscheidungen des EuGH) bestehe aber wegen des Grundsatzes der Effektivität ausnahmsweise ein unmittelbarer Erstattungsanspruch der Leistungsempfänger:in gegen die Finanzbehörde, wenn die Erstattung „unmöglich oder übermäßig erschwert wird“. Im deutschen Recht könne dieser Anspruch im Billigkeitsverfahren (§§ 163, 227 AO) geltend gemacht werden.

Das Finanzgericht Münster hat Zweifel, ob die EuGH-Rechtsprechung, die stets Fälle der Zahlungsunfähigkeit des jeweils leistenden Unternehmens betroffen habe, auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Zwar sei es dem Kläger aufgrund der Einrede der Verjährung zivilrechtlich nicht mehr möglich, seine Ansprüche gegen seine Vorlieferanten durchzusetzen. Diese hätten allerdings zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, ihre Rechnungen nach § 14c Abs. 1 UStG zu berichtigen und von der Finanzbehörde die zu viel gezahlten Umsatzsteuerbeträge erstattet zu bekommen. Gestehe man dem Kläger einen Direktanspruch zu, müsse das Finanzamt in diesem Fall von ihm eine Rückzahlung verlangen, was

zum Beispiel bei zwischenzeitlich eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu einer doppelten Erstattung führen könne. Nach Auffassung des Senats habe der Kläger vielmehr Vorkehrungen zur Sicherung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, zum Beispiel durch rechtzeitige Einholung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung, treffen müssen.

Das Finanzgericht Münster stellt dem EuGH die Frage, ob es unionsrechtlich geboten ist, dass einem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der von ihm an seine Vorlieferant:innen zu viel gezahlten Mehrwertsteuer unmittelbar gegen die Finanzbehörde zusteht, auch wenn noch die Möglichkeit besteht, dass die Finanzbehörde durch die Vorlieferant:innen aufgrund einer Berichtigung der Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird und dann möglicherweise keinen Rückgriff mehr bei dem Kläger nehmen kann?

SONSTIGES

DAC7-Reporting-Pflichten

Entsprechend der Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021 sind die Betreiber:innen von digitalen Plattformen zukünftig dazu verpflichtet, den europäischen Steuerbehörden Informationen über Transaktionen ihrer registrierten Verkäufer:innen offenzulegen. Die grundlegende Definition von Plattformbetreiber:innen ist hier sehr weit gefasst. Davon betroffen ist fast jede digitale Schnittstelle oder Anwendung, die Verkäufer:innen relevanter Tätigkeiten mit potenziellen Käufern in Kontakt bringt, egal ob im B2B, B2C oder C2C Business.

Selbst Unternehmen, die auf den ersten Blick keine Plattformbetreiber:innen sind, können durch ihre Geschäftsprozesse und IT-Landschaft die Voraussetzung von DAC7 erfüllen und damit unbewusst in die Meldepflicht rutschen. Die neuen Sorgfalts- und Meldepflichten sollen zum Ende 2022 in nationales Recht umgesetzt werden und gelten dann sowohl für Betreiber:innen digitaler Plattformen in der EU als auch in Drittstaaten sowie für Verkäufer:innen auf diesen Plattformen. Relevante Tätigkeiten umfassen zum Beispiel Immobilien- oder Verkehrsmittelvermietung, persönliche Dienstleistungen und Warenverkäufe. Die erstmalige Meldung für Plattformbetreiber:innen ist zum 31. Januar 2024 für die Daten aus 2023 verpflichtend.

Die Betreiber:innen einer Plattform stehen nun unter anderem vor folgenden Fragen und Herausforderungen:

- **Betroffenheitsanalyse:** Ist eine Plattform vorhanden und fällt diese gegebenenfalls unter die Meldepflicht nach DAC7? – Die Geschäftsmodelle müssen auf Betroffenheit geprüft werden, ob sich eine meldepflichtige Plattform implizit konstituiert, die auf den ersten Blick als solche nicht erkennbar ist.
- **Datenbeschaffung:** Wie gelangen Sie als Plattformbetreiber:in an die Daten für Meldepflicht? Es gilt Daten einzusammeln, die bisher an keiner anderen Stelle aufgezeichnet oder in irgendeiner Form an die (Finanz-)Behörden gemeldet wurden. Systeme und Prozesse müssen hierfür angepasst werden.
- **Datenschutz:** Inwiefern müssen die AGB angepasst werden, damit die Daten-

sammlung und -übermittlung im Einklang mit Datenschutzgesetzen oder eben den AGB stehen und der Plattformbetreiber rechtlich abgesichert ist.

Bitte beachten Sie:

Umsatzsteuerlich haben elektronische Schnittstellen (Marktplätze, Plattformen, Portale) durch das Zweite Digitalpaket bereits seit dem 1. Juli 2021 verschärfte Haftungsvorschriften (§ 25e UStG) und besondere Aufzeichnungspflichten (§ 22f UStG) zu beachten. Um eine Haftung für etwaige durch die Verkäufer:innen nicht abgeführte Umsatzsteuer zu vermeiden, kommt der Aufzeichnung der deutschen USt-IdNr. der über die Schnittstelle tätigen Verkäufer:innen bzw. der Überprüfung deren Unternehmereigenschaft durch die Schnittstelle eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus sind in bestimmten Konstellationen abweichend vom Zivilrecht Fiktionen einer Liefer- oder Leistungskette (§ 3 Abs. 3a und Abs. 11a UStG) zu beachten, die zu unerwarteten umsatzsteuerlichen Konsequenzen (Umsatzsteuerschuld, Rechnungsstellung etc.) führen. Vor dem Hintergrund der DAC7-Meldepflichten empfiehlt es sich, auch die Umsetzung der umsatzsteuerlichen Sonderregelungen für elektronische Schnittstellen einer Prüfung zu unterziehen, nicht zuletzt um etwaige Synergien vorhandener Prozesse zu nutzen.

8 July – Netherlands: Policy statement on VAT fixed establishments reflects position change

7 July – Italy: Withholding tax on services provided by property intermediation platform via internet (CJEU Advocate General opinion)

5 July – France: Tax authorities issue revised guidelines regarding VAT “option to tax” for financial services

1 July – EU: Waiver of customs duties and VAT on import of “life-saving goods” to Ukraine

1 July – Netherlands: Temporary reduction in VAT on energy and excise duties on fuel

28 Jun – Belgium: Temporary VAT rate reduction for face masks, supplies of electricity, gas, and heat

27 Jun – Serbia: Reminder of 1 July 2022 deadline for certain e-invoice obligations

23 Jun – Denmark: New VAT rules regarding transport services

21 Jun – Poland: Update on mandatory e-invoicing, proposed extension of 0% VAT rate to support Ukraine

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax
KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

11 July – UAE: One-year time limit for claiming VAT refunds by tourists

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Vivien Polok
T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.